

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 29 München, den 31. Dezember 2002

Datum	Inhalt	Seite
24.12.2002	Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 2170-4-A, 34-1-I	929
24.12.2002	Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Bayerische Gedenkstätten“ (Gedenkstättenstiftungsgesetz – GedStG) 282-2-12-UK	931
24.12.2002	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 (Haushaltsgesetz – HG 2003/2004) 630-2-13-F	937
24.12.2002	Gesetz zur Stärkung elektronischer Verwaltungstätigkeit 2010-1-I, 2010-2-I, 12-3-I, 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I, 2020-6-1-I, 2021-1/2-I, 2025-1-I, 2132-1-I, 2141-1-I, 215-3-1-I, 215-5-1-I, 290-1-I, 2030-1-1-F, 1102-1-F, 2022-1-I, 2031-1-1-F, 2126-8-A, 2230-1-1-UK, 302-1-J, 7902-1-L, 210-3-I, 1100-5-I	962
24.12.2002	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes, des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz, des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes 12-1-I, 12-2-I, 12-3-I, 12-4-I	969
24.12.2002	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze sowie zur Änderung weiterer landesrechtlicher Vorschriften 400-1-J, 17-3-F, 2010-1-I, 2030-1-1-F, 204-1-I, 2126-8-A, 300-1-1-J, 791-1-U, 2126-8-1-A	975
24.12.2002	Gesetz zur Änderung des Bezirkswahlgesetzes und der Bezirksordnung 2021-3-I, 2020-4-1-I	979
24.12.2002	Gesetz zur Änderung des Lebensmittelüberwachungsgesetzes 2125-1-G	981
24.12.2002	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Pressegesetzes 2250-1-I	982
24.12.2002	Gesetz zur Einführung einer landesrechtlichen Gebührenbefreiung und zur Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes 36-4-J	983
24.12.2002	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2003) 605-1-F	984
24.12.2002	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften 700-2-W	986
17.12.2002	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Namen der Landkreise und der Sitze der Kreisverwaltungen 1012-3-2-I	987
17.12.2002	Zehnte Verordnung zur Änderung der Bayerischen Mutterschutzverordnung 2030-2-26-F	988

Datum	I n h a l t	Seite
4.12.2002	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung 2129-2-1-1-U	989
6.12.2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-7-1-1-UK	990
8.12.2002	Verordnung zur Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes und zur Änderung der Bayerischen Trennungsgeldverordnung 2032-4-1-F, 2032-5-3-F	991
8.12.2002	Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Bayerische Auslandsreisekostenverordnung – BayARV) 2032-4-4-F	992
9.12.2002	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die staatlichen agrarwirtschaftlichen und forst- wirtschaftlichen Fachschulen und über die staatliche Fachakademie für Landwirtschaft 7803-3-L	994
11.12.2002	Zweite Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung 215-2-10-I	995
11.12.2002	Neunte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung 215-2-11-I	996
12.12.2002	Verordnung über die staatliche Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan 2210-4-2-4-WFK	997
12.12.2002	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrich- tungen der Fachakademien 2236-9-2-UK	999
12.12.2002	Verordnung über die Auflösung der Staatlichen Fachakademie für Fotodesign 2236-9-4-2-UK	1000
12.12.2002	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen 9210-2-W	1001
13.12.2002	Verordnung über organisationsrechtliche Regelungen an der Friedrich-Alexander-Universität Erlan- gen-Nürnberg 2210-2-15-WFK	1002
18.12.2002	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung anlässlich der Errichtung der Landesanstalt für Landwirtschaft 2035-50-L	1004
19.12.2002	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei den land- und forstwirtschaftlichen Sozial- versicherungsträgern Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben 2035-35-A	1005
20.12.2002	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheits- verwaltung 2120-8-G	1007
23.12.2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes 2125-6-3-G	1008

2021-3-I, 2020-4-2-I

Gesetz zur Änderung des Bezirkswahlgesetzes und der Bezirksordnung

Vom 24. Dezember 2002

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bezirkswahlgesetzes

Das Gesetz über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz – BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1994 (GVBl S. 132, BayRS 2021-3-I), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 385), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 bis 4 werden jeweils die Worte „Wahldauer der Bezirkstage“ durch die Worte „Wahlzeit der Bezirkstage“ und die Worte „Wahldauer der bisherigen Bezirkstage“ durch die Worte „Wahlzeit der bisherigen Bezirkstage“ ersetzt.
2. In Art. 2 Satz 2 wird „Abs. 2 bis 5“ durch „Abs. 2 bis 4, Abs. 6“ ersetzt.
3. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Wahl der Bezirksräte finden die nachstehenden Vorschriften des Landeswahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung:

1. Art. 1 Abs. 1 und 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Wohnung oder des gewöhnlichen Aufenthalts in Bayern die Wohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt im Bezirk tritt, ferner Art. 2, 3 (Bestimmungen über das Stimmrecht) und Art. 22 (Bestimmungen über die Wählbarkeit).
2. Art. 4 (Bestimmungen über Wählerverzeichnis und Wahlschein), Art. 6 bis 16, 18 (Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl) mit der Maßgabe, dass die für die Landtagswahl eingesetzten Wahlorgane auch für die Bezirkswahlen tätig werden, solange diese gleichzeitig mit der Landtagswahl durchgeführt werden.
3. Art. 17 (Bestimmungen über die Kosten) mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Worte „Freistaat Bayern“ das Wort „Bezirk“ tritt.
4. Art. 23 bis 35 (Bestimmungen über die Wahlvorschläge) mit folgenden Maßgaben:

a) Bei der Anwendung des Art. 24 Abs. 1 gilt:

Auch Parteien und Wählergruppen, die seit der letzten Bezirkswahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen im jeweiligen Bezirkstag vertreten waren, brauchen ihre Beteiligung an der Bezirkswahl nicht anzuzeigen.

- b) In den Fällen der Art. 24 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 3 tritt der Bezirksverband einer Partei an die Stelle des Landesverbands.
- c) Wahlgebiet im Sinn des Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 ist der Wahlkreis.
- d) Dem Landeswahlleiter steht gegen Entscheidungen des Wahlkreisausschusses (Art. 34 Abs. 2 Sätze 3 und 4) kein Beschwerderecht zu.
5. Art. 36 bis 38 (Bestimmungen über die Abstimmung) mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bezeichnungen „Stimmkreisabgeordneter“ und „Wahlkreisabgeordneter“ die Bezeichnungen „Bezirksrat im Stimmkreis“ und „Bezirksrat im Wahlkreis“ treten.
6. Art. 39, 40, 41, 42 Abs. 1, 3 und 5, Art. 43 Abs. 1, Art. 44 bis 46, 48, 50 (Bestimmungen über die Feststellung des Wahlergebnisses) mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bezeichnungen „Landeswahlausschuss“, „Landeswahlleiter“ und „Abgeordneter“ die Bezeichnungen „Wahlkreisausschuss“, „Wahlkreisleiter“ und „Bezirksrat“ treten, dass im Fall des Art. 42 Abs. 5 das Wahlergebnis im Bezirk maßgebend ist und dass eine Erhöhung der Gesamtzahl der Bezirksräte bei Anwendung des Art. 44 Abs. 2 nur eintritt, wenn sie sich aus der Bezirkswahl selbst ergibt. An Stelle des Art. 42 Abs. 2 gilt die Regelung, dass die Gesamtstimmzahlen eines jeden Wahlkreisvorschlags nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt werden, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlkreisvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.
7. Art. 51 bis 55, 56 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Abs. 3, Art. 57 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4, Abs. 2, Art. 58 und 59 (Bestimmungen über die Wahlprüfung sowie den Verlust und das Ruhen der Mitgliedschaft) mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Worte „Landtag“, „Landtagspräsident“ und „Abgeordneter“ die Bezeichnungen „Bezirkstag“, „Bezirkstagspräsident“ und „Bezirksrat“, an die Stelle von „Landeswahlausschuss“ und „Landeswahlleiter“ die Worte

„Wahlkreisausschuss“ und „Wahlkreisleiter“ zu setzen sind und bei der Wahlprüfung sowie bei der Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft eines Bezirksrats im Bezirkstag an Stelle des Verfassungsgerichtshofs die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs gegeben ist.

8. Art. 89 bis 91 Abs. 1 (Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten, Fristen und Termine und Wahlstatistik).“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird „Art. 47“ durch „Art. 48“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird „Satz 2“ gestrichen.

cc) In Satz 6 wird das Wort „begründet“ durch das Wort „wirksam“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Bezirksordnung

In Art. 24 Abs. 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), werden die Worte „binnen vier Wochen“ durch die Worte „spätestens am 26. Tag“ ersetzt.

§ 3

In-Kraft-Treten

¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2002 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 2 am 1. Dezember 2003 und § 2 am 1. Januar 2003 in Kraft.

§ 4

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Bezirkswahlgesetz neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 24. Dezember 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber